

Paragraph 209: Gnadenbitte im "Liebesbrieffall" abgelehnt

Böhmendorfer stellt keinen Antrag, Klestil gegen Begnadigung

Wien - Keine Begnadigung gibt es im Wiener Neustädter "Liebesbrieffall". Der Bundespräsident hat die Gnadenbitte des 36-jährigen Mannes abgelehnt, der wegen einer Beziehung zu einem 17-Jährigen zu fünf Monaten unbedingter und zehn Monaten bedingter Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Damit der Bundespräsident einen Gnadenerweis gewähren kann, wäre ein Antrag des Justizministers nötig gewesen. Dieser habe aber "keine Möglichkeit" gesehen, einen solchen vorzulegen, heißt es in dem Schreiben der Präsidentschaftskanzlei.

"Grundsätze der Staatswillensbildung sollen nicht verletzt werden"

Außerdem wird in diesem Brief an den vertretenden Rechtsanwalt Helmut Graupner mitgeteilt, dass die "in der Gnadenbitte an der Bestimmung des Par. 209 Strafgesetzbuch geübte Kritik für das Gnadenverfahren unbeachtlich" sei. "Wollte man Gnadenmaßnahmen nicht aus individuell-konkreten Gründen, sondern deswegen setzen, um einer als ungerecht oder verfehlt empfundenen gesetzlichen Vorschrift die Effizienz zu nehmen, würde man in die Rechte der Volksvertretung eingreifen und die verfassungsrechtlichen Grundsätze der demokratischen Staatswillensbildung und der Gewaltentrennung verletzen", argumentiert die Präsidentschaftskanzlei.

Der 36-Jährige war wegen seiner Liebesbeziehung zu seinem 17jährigen Freund vom Landesgericht Wiener Neustadt im August 2001 nach Par. 209 zunächst zu einem Monat unbedingt und 14 Monaten bedingt verurteilt worden. Das Oberlandesgericht Wien hat im Oktober den Anteil der unbedingten Strafe auf fünf Monate erhöht, mit dem Argument, der Mann habe "schwere Schuld" auf sich geladen. Graupner hat in seinem Gnadengesuch darauf hingewiesen, dass "noch einmal vier Monate Freiheitsstrafe ... eine menschliche und wirtschaftliche Katastrophe" für seinen Mandanten bedeuten würden. (APA)